

GAME CITY 2019 MESSEBEDINGUNGEN

1. Anmeldung (Anbot)

Die Anmeldung über das Online Buchungstool ist für den Aussteller ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Anbot. Anmeldungen mit Vorbehalt sind gegenstandslos. Streichungen, Ergänzungen und Abänderungen im Anmeldeformular, in den Messebedingungen und in der Hausordnung des Rathauses sind unwirksam. Mit Abgabe der Anmeldung werden vom Aussteller die Messebedingungen sowie die Hausordnung des Rathauses vollinhaltlich anerkannt. Die Messebedingungen gelten sinngemäß auch für Nebenleistungen bzw. Zusatzaufträge, zB. Aufbau und Abbau des Messestandes, Miete von Messeausrüstungsgegenständen, Bereitstellung von Strom und sonstiger Infrastruktur. Die MICE & Men Eventmarketing GmbH ist vom Veranstalter, Verein wienXtra, beauftragt, die Messeflächen und Zusatzangebote (Branding Flächen, Sponsorings, Bühnenzeiten,...) im Alleinvertrieb zu vertreiben und in seinem Namen Vereinbarungen und Verträge mit Ausstellern abzuschließen.

2. Standmiete

Mit dem Eingang (Online Tool, Post, Fax, E-Mail, usw.) der Anmeldung beim Veranstalter ist der Aussteller zur Teilnahme an der Messe verpflichtet. Es gelten die jeweils auf dem Anmeldeformular angeführten Mietpreise für die Dauer der Veranstaltung. Jeder begonnene Quadratmeter wird voll verrechnet. Sämtliche Mietpreise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sonstigen Steuern (Rechtsgeschäftsgebühr, Ankündigungsabgabe, usw.).

3. Zulassung und Platzzuteilung

Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, das Anbot anzunehmen. Über die Zulassung von Ausstellern (Annahme des Angebotes) einschließlich der Platzzuteilung entscheidet ausschließlich der Veranstalter. Er behält sich vor, Anmeldungen (Angebote) auf Zulassung zur Ausstellung ohne Begründung jederzeit abzulehnen. Die Platzzuteilung erfolgt allein durch den Veranstalter im Interesse der Veranstaltung. Die Zulassung und damit Annahme des Angebotes erfolgt durch Übersendung der Standbestätigung.

Inländische und ausländische Aussteller, deren Ausstellungsgüter dem Thema entsprechen, können zugelassen werden. Handelsvertreter und Importeure können für die von ihnen vertretenen Firmen ausstellen. Die Angabe der Ausstellungsgüter im Anmeldeformular ist Voraussetzung der Behandlung (Bearbeitung) der Anmeldung. Andere als die im Anmeldeformular angeführten und vom Veranstalter bestätigten Produkte dürfen nicht ausgestellt werden. Wenn sich Drittanbieter bei einem Stand präsentieren, muss dies dem Veranstalter gemeldet und von diesem freigegeben werden. Die Kosten pro Unteraussteller betragen mind. € 500,- und steigen nach der Anzahl an Unterausstellern. Des Weiteren dürfen keine branchenfremden Waren ohne schriftlichen Einverständnis des Veranstalters ausgestellt werden. Bei Sampling Aktionen sind nur Drucksorten zugelassen (Sticker jeglicher Art sind nicht erlaubt). Jede weitere Sampling Aktion eines Ausstellers muss seitens des Veranstalters schriftlich genehmigt werden. Der Aussteller ist verpflichtet, die angemeldeten Produkte während der gesamten Messedauer uneingeschränkt auszustellen. Eine vorzeitige Schließung des Messestandes bzw. ein vorzeitiger Abbau des Messestandes ist ausgeschlossen. Die Verletzung dieser Verpflichtungen zieht Schadenersatz nach sich. Aus der Annahme des Angebotes (aus der Zulassung des Ausstellers zur Messe) kann ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu einer weiteren Messe (Annahme eines anderen Angebotes zu einer Messe) nicht abgeleitet werden. Im Interesse der Veranstaltung (Messe) ist der Veranstalter berechtigt, abweichend von der Zulassungsbestätigung und Platzzuteilung (Annahme des Angebotes) einen Platz in einer anderen Lage anzuweisen, die Größe des Platzes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Rathaus, Zelt und zu anderen Flächen zu verlegen oder zu schließen oder sonstige bauliche Änderungen vorzunehmen. Verringert sich hierbei die Standmiete, so wird der Unterschiedsbetrag an den Aussteller nach Wahl des Veranstalters gutgeschrieben oder rückerstattet. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen den Veranstalter, sind ausgeschlossen. Kann der Veranstalter aus irgendeinem Grund über einen bereits zugewiesenen Stand nicht verfügen, so steht dem Aussteller nur der Anspruch auf Erstattung der tatsächlich gezahlten Standmiete zu.

4. Zurückziehung der Anmeldung

Bei Stornierung (Zurückziehung) der Anmeldung hat der Aussteller an den Veranstalter folgende Stornogebühren zu bezahlen: Bis 10 Wochen vor Messebeginn 40 % der vereinbarten Standmiete, ab 10 Wochen vor Messebeginn 100% der vereinbarten Standmiete jeweils zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstiger Nebenkosten. Die Stornogebühr ist als pauschalierter Schadenersatz unabhängig von einem Verschulden zu bezahlen, wobei der Aussteller auf eine Minderung des Schadenersatzanspruches, insbesondere auf das richterliche Mäßigungsrecht aus welchen Gründen immer, auch aus dem Titel der Vorteilsausgleichung, verzichtet. Der Aussteller nimmt zur Kenntnis, dass die Stornogebühren auch zu bezahlen sind, sollte es dem

Veranstalter gelingen, den Messestand an einen Dritten zu vermieten bzw. zu verkaufen. Die Geltendmachung eines Schadensersatzes, welcher über die vereinbarten Stornogebühren hinausgeht, bleibt davon unberührt.

5. Rechnungslegung und Zahlungsbedingungen

Mit der Zulassung (Annahme des Angebotes) erhält der Aussteller eine Rechnung. Innerhalb 2 Wochen nach Zulassungserhalt und Rechnungslegung ist eine Anzahlung in der Höhe von 10% der Gesamtsumme zu leisten. Bis spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ist der Restbetrag zu begleichen. Nach diesem Termin ausgestellte Rechnungen sind sofort fällig. Die termingerechte Zahlung der Rechnung ist Voraussetzung für die Übergabe des zugewiesenen Standes. Ist der Rechnungsbetrag nicht bis zum Fälligkeitstage beim Veranstalter eingelangt, steht es diesem ohne weitere Ankündigung frei, über den zugewiesenen Stand frei zu verfügen. In diesem Fall kommt der Punkt 4. dieser Messebedingungen sinngemäß zur Anwendung. Beanstandungen der Rechnung sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt gilt die Rechnung als genehmigt. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Beanstandungen sind unwirksam. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 12 % Zinsen p.A. ab Fälligkeit sowie € 25,- zuzüglich USt. je Mahnschreiben vereinbart. Der Aussteller ist nicht berechtigt, wegen Gegenforderungen welcher Art auch immer die Zahlung fälliger Rechnungen zurückzubehalten, die Zahlung zu verweigern oder dagegen aufzurechnen.

5a. Steuern, Gebühren und Abgaben

Sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, insbesondere Mehrwertsteuer und die Anzeigen- oder auch Werbeabgabe gehen zu Lasten des Ausstellers. Sämtliche angegebenen Preise sind Nettopreise, ausgenommen Steuern, Gebühren und Abgaben.

5b. Anmeldegebühr, Kosten und Kautions

Die Anmeldegebühr beinhaltet ein Kontingent - je nach Standgröße - an Ausstellerausweisen sowie eine Pflichteinschaltung (Nennung als Aussteller inkl. Website) im Ausstellerverzeichnis (im Messeheft, falls vorhanden) und im Internetkatalog (Website). Der Aussteller ist zur Bezahlung der Anmeldegebühr verpflichtet. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Aussteller verpflichtet, die dem Veranstalter entstehenden Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen, wobei hierfür die Höchstsätze gemäß Verordnung BGBl Nr.141/1996 oder die diese ersetzende Verordnung vereinbart werden. Nicht von Bedeutung ist, ob das Mahnverfahren vom Veranstalter selbst oder von einem Drittunternehmen ausgeführt wird. Davon unberührt bleiben die von den Gerichten zu bestimmenden bzw. bestimmten Klags- und Exekutionskosten.

Jeder Aussteller ist verpflichtet eine Kautions in doppelter Höhe der Anmeldegebühr zu hinterlegen, auf welche zugegriffen wird, sollten Bestimmungen nicht eingehalten werden. Bei Einhaltung aller Bestimmungen, wird der Betrag zur Gänze, spätestens 4 Wochen nach Veranstaltungsende, rückerstattet.

6. Widerruf der Platzzuteilung

Der Veranstalter ist berechtigt, die erfolgte Platzzuteilung (Messezulassung, Annahme des Angebotes) zu widerrufen, wenn:

1. Der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommt, oder
2. in der Zwischenzeit ein Insolvenzverfahren, ein außergerichtliches Ausgleichsverfahren oder eine Liquidation gegen den Aussteller erfolgt oder bevorsteht, oder
3. noch offenstehende Forderungen aus vorangegangenen Veranstaltungen vorliegen, oder
4. die Exponate dem Messthemata nicht oder nicht mehr entsprechen.

In diesen Fällen kommt der Punkt 4. sinngemäß zur Anwendung. Es reicht aus, dass einer der Punkte wie oben beschrieben vorliegt.

7. Höhere Gewalt, wichtige Gründe

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischer Ereignisse oder sonstiger wichtiger Gründe nicht durchgeführt werden, sind Schadensersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter welcher Art auch immer ausgeschlossen. Von der Nichtdurchführung der Messe hat der Veranstalter den Aussteller unverzüglich zu verständigen.

8. Verkaufsregelung

Im Rathaus ist der Verkauf und/oder die Auslieferung von Waren welcher Art auch immer, auch von Mustern, untersagt (ausgenommen Gastronomie Stände). Bei Zuwiderhandeln ist der Veranstalter berechtigt, den Stand nach vorausgehender kurzfristiger Aufforderung, den Direktverkauf und die Direktbelieferung einzustellen, zu schließen. Ein Verkauf ist ausschließlich im vorgesehenen Außenbereich, dem Market Place-Bereich, gestattet. Wobei jeder Aussteller im Market Place, sowie alle Gastronomen die gesetzlichen Anforderungen, wie Gewerbeschein, Kassensystem und weitere gesetzlichen Vorschriften, zu erfüllen hat. Der Verkauf von Lebensmitteln ist ausnahmslos nur für Gastronomen gestattet. Gastronomen müssen außerdem eine zusätzliche einen Gastronomie Vereinbarung mit dem Veranstalter abschließen.

9. Personal

Jeder Aussteller erhält für sich und sein Standpersonal kostenlos Ausstellerausweise gemäß Standbestätigung. Diese sind während der Auf- und Abbau- und Messezeiten verpflichtend zu tragen. Alle Personen ohne Ausweis

werden erst bei offiziellem Messebeginn eingelassen und müssen auch bei Messeende das Gelände sofort wieder verlassen, da sie dann als normale Besucher gelten.

9a. Promotorenregelung (außerhalb des Standes)

Aussteller dürfen keine Promotoren außerhalb des Standes positionieren. Eine Promotorengenehmigung kann zusätzlich erworben werden. Mit dieser Genehmigung können Aussteller die Genehmigung erwerben, um Promotoren zu beauftragen, welche außerhalb der Standfläche befugt sind, Werbung für den Aussteller zu betreiben. Sonst ist, wie im Punkt 15. erwähnt, keine Werbung außerhalb der gemieteten Standfläche, erlaubt.

10. Aufbau, Abbau, Lagerung und Gestaltung

Alle Ausstellungsplätze verstehen sich ohne Kojenwände, Teppich und ohne Einrichtung. Der Aussteller ist jedoch verpflichtet, einen Teppich für seine Innenflächen zu legen oder zu bestellen (Back Rooms, Freigelände, Arkadenhof und Feststiegen ausgenommen). Alle Standaufbauten müssen den veranstaltungsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Brandschutzbestimmungen) entsprechen. Die Standaufbauten der Aussteller im Außenbereich (Gaming Tent, Gaming Area I und II), dürfen eine Höhe von 250 cm nicht überschreiten. Höhere Standaufbauten sind möglich (Arkadenhof max. 4,20m), doch nur nach Vorlage von Bauplänen und schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter. Entsprechende Baupläne sind bis spätestens 2 Monate vor Messebeginn bei der Messeleitung einzureichen. Für eine zweigeschossige Standbauweise wird ein Aufschlag von 50% auf die Platzgebühr pro qm überbauter Fläche berechnet. Glasaufbauten dürfen aus Sicherheitsgründen nur mit einem Abstand von 50 cm von der Standgrenze platziert sein. Sicherheitsglas ist von dieser Regel ausgenommen. Erfolgt der Standbau durch den Veranstalter, ist auf PVC-beschichteten Wänden das Nageln, Bohren und Kleben untersagt. Beschädigungen werden zum Neupreis in Rechnung gestellt. Die Auf- und Abbauzeiten lt. Informationsleitfaden für Aussteller, welcher 1-2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn ausgeschickt wird, sind genauestens einzuhalten. Ist die gemietete Fläche bis zu dem im Informationsleitfaden bekanntgegebenen Zeitpunkt nicht belegt oder erfolgt keine Benachrichtigung, so behält sich der Veranstalter das Recht vor, ab diesem Zeitpunkt ohne weitere Verständigung über die Fläche anderweitig zu verfügen, wobei jedoch die gesamte Standmiete inklusive Pflichteinschaltung zu bezahlen sind. Die Aufbauarbeiten müssen laut den vorgegebenen Uhrzeiten im Informationsleitfaden beendet sein. Eine Überschreitung der Auf- / Abbauzeit ist ausgeschlossen und es dürfen seitens der Aussteller keine Auf-/Abbauten während der Veranstaltungszeiten stattfinden. Für den Fall der Überschreitung der Auf-/ Abbauzeit werden Strafzahlungen eingefordert. Bei Überschreitung der Abbauzeit ist der Veranstalter berechtigt, die Räumung der Standaufbauten und deren Lagerung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers durchführen zu lassen. Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen.

Im Festsaal, Volkshalle, Nordbuffet, Stadtsenatsitzungssaal und in der Wappensaalgruppe des Rathauses, (Gaming Room, Gaming Hall, Back Rooms), müssen sich die Aussteller an das vorgegebene Konzept des Veranstalters halten. Der Aufbau im Festsaal (z.B. Teppiche,...), wird teilweise aus logistischen sowie aufgrund von speziellen Vereinbarungen mit dem Rathaus, von einer vom Veranstalter beauftragten Messebaufirma durchgeführt. Jegliche Einrichtungen, Möbel, Trennwände, Flat Screens oder dergleichen, die vom Aussteller kommen, dürfen eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten bzw. müssen vom Veranstalter freigegeben werden. Es besteht die Möglichkeit, als Rückwand des Standes 4m hohe Wände als Werbeflächen vom Messebauer aufbauen zu lassen. Ausnahmen, wie Deckenfluter oder ähnliche Ausstattungselemente können vom Veranstalter genehmigt werden, wenn diese in das Konzept des Veranstalters passen. Dies muss jedoch schriftlich vom Aussteller mindestens ein Monat vor der Veranstaltung eingereicht und vom Veranstalter genehmigt werden. Jegliche Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, hat der Aussteller dem Veranstalter zu ersetzen. Hubwägen dürfen im Festsaal nicht verwendet werden, nur Transportwägen mit Gummirädern. Es dürfen keine schweren Aufbauarbeiten (wie z.B. Sägen, Schweißen, Löten,...) in den Innenräumen vorgenommen werden.

Es sind keine Lagermöglichkeiten (Kartonagen, etc.) für die Aussteller bei den Ständen vorgesehen. Diese sollen am besten in LKWs gelagert werden. Streng limitierte Parkgenehmigungen rund um das Rathaus können je nach Standgröße erteilt werden, um eventuell dringend notwendige Lagerplätze einzurichten.

11. Technische Standeinrichtung

Strom-, und sonstige technische Anschlüsse sind gegen Entrichtung von Anschluss- und Nutzungsgebühren möglich. Sämtliche elektrischen Geräte, Anlagen und Installationen müssen den ÖVE und den ortsüblichen und veranstaltungsrechtlichen Vorschriften und Auflagen entsprechen. Elektrische Installationen dürfen nur von konzessionierten Firmen ausgeführt werden. Der Anschluss und die Überprüfung erfolgen ausschließlich durch den beauftragten Messeelektriker. Ein verpflichtender E-Befund, welcher für den behördlichen Rundgang benötigt wird, kann über den Veranstalter gebucht werden.

11a. Ausstellen von Maschinen

Ausgestellte Maschinen müssen mit einem CE-Prüfzeichen versehen sein und der Maschinensicherheitsverordnung – MSV (306) entsprechen. Bei Maschinen, Sicherheitsbauteilen oder Teilen davon, die nicht der MSV entsprechen, muss durch ein sichtbares Schild deutlich darauf hingewiesen werden.

12. Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten bzw. zurückgelassenen Ausstellungsgüter und Standausrüstungsgegenstände. Der Veranstalter ist zum Abschluss irgendwelcher Versicherungen nicht verpflichtet. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für die von Ausstellern, ihren Angestellten oder Beauftragten auf dem Gelände bzw. Außenflächen abgestellten Fahrzeuge. Die Aussteller haften ihrerseits für etwaige Schäden, die durch sie, ihre Angestellten, ihre Beauftragten oder durch ihre Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist klag- und schadlos zu halten. In der Auf- bzw. Abbauzeit hat jeder Aussteller eine erhöhte Sorgfaltspflicht für die Sicherheit seiner Güter. Wertvolle und leicht bewegliche Ausstellungsgegenstände sind außerhalb der Messeöffnungszeiten (insbesondere nachts) vom Messestand zu entfernen und vom Aussteller selbst auf eigenes Risiko zu verwahren.

Der Veranstalter nimmt für den Aussteller bestimmte Sendungen nicht in Empfang und haftet nicht für eventuelle Verluste, für unrichtige oder verspätete Zustellung. Das Übernachten im Rathaus, Zelt und im Freigelände ist verboten. Der Veranstalter haftet nicht für Vermögens-, Gesundheits- oder sonstige Schäden welcher Art auch immer, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung oder Abwicklung der Ausstellung dem Aussteller selbst, dessen Bediensteten oder dritten Personen aus welchem Grund auch immer entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für entgangenen Gewinn. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, die durch den Veranstalter oder dessen vertretungsbefugte Bedienstete vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Es obliegt dem Geschädigten, diese Voraussetzungen zu beweisen. Etwaige Ansprüche des Ausstellers sind sofort schriftlich dem Veranstalter zu melden, widrigenfalls sie als verwirkt gelten. Für fehlerhafte Einschaltungen oder Eintragungen im offiziellen Messeverzeichnis und/oder anderen Messedrucksorten wird keinerlei Haftung übernommen (Druckfehler, Formfehler, falsche Einordnung, Nichteinschaltung, etc.).

13. Messeversicherung

Die Standmiete enthält keine Versicherung für die in den Messestand eingebrachten Gegenstände, den Messestand und alle sonstigen Messeausrüstungsgegenstände. Wird mit einem Versicherungsunternehmen eine Versicherung abgeschlossen, gelten die anlässlich des Versicherungsabschlusses gesondert schriftlich getroffenen Bedingungen.

14. Werbemittel vom Veranstalter

Der Veranstalter stellt auf Anforderung und Wunsch und nach Verfügbarkeit den Ausstellern Werbemittel zu den angegebenen Bedingungen und Konditionen (Preisen) zur Verfügung. Damit wird dem Aussteller die Möglichkeit gegeben, seine Kunden auf die Beteiligung an der Veranstaltung aufmerksam zu machen und zum Besuch einzuladen (Digitale Grafiken).

15. Werbung des Ausstellers am Veranstaltungsort

Transparente, Firmenschilder, Werbeaufschriften und sonstiges Werbematerial dürfen außerhalb des Ausstellungsstandes nicht angebracht oder verteilt werden, dürfen nicht in die Gänge hineinragen und die Höhe von 250 cm (Festsaal 150cm) nicht überschreiten. Die Anbringung von Werbetafeln, Plakaten oder sonstigem Werbematerial bzw. die Verteilung von Werbematerial außerhalb des Standes, ist nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Veranstalter gegen gesonderte Verrechnung erlaubt. Bei unlauterem Wettbewerb gegenüber anderen Ausstellern ist der Veranstalter berechtigt, den Stand sofort zu schließen, wobei in diesem Fall eine Herabsetzung der Standmiete und der sonstigen Kosten ausgeschlossen ist.

16. Sonderveranstaltung-Vorführung

Alle Arten von Sonderveranstaltungen und Vorführungen auf den Ständen bzw. im Messegelände bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub, Abgase und dgl. verursachen oder die auf sonstige störende Art den ordentlichen Messeablauf beeinträchtigen. Akustische oder audiovisuelle Vorführungen auf dem Messestand müssen in der Weise gestaltet werden, dass jegliche Geräusentwicklung ein Ausmaß von 60 dBA, gemessen an der Standgrenze, nicht überschreitet. Wird über Aufforderung der Messeleitung eine höhere als die erlaubte Geräusentwicklung nicht sofort eingestellt, behält sich die Messeleitung geeignete Maßnahmen - gegebenenfalls die Schließung des Standes - vor. Anmeldungen bei AKM müssen von den jeweiligen Ausstellern selbst durchgeführt werden und allfällige Abgaben von diesen getragen werden.

17. Filmen und Fotografieren

Dem Veranstalter wird das Recht eingeräumt, am Gelände zu fotografieren und zu filmen und für seine oder allgemeine Veröffentlichungen zu verwenden. Der Aussteller verzichtet in diesem Zusammenhang auf alle Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen den Unlauteren Wettbewerb (UWG). Dem Aussteller ist es außerhalb seines eigenen Standes nicht gestattet, Filme, Fotografien, Zeichnungen oder sonstige Abbildungen von Ausstellungsgegenständen und ausgestellten Waren anzufertigen oder anfertigen zu lassen.

18. Reinigung

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung des Geländes und der Gänge im Rathaus. Die Reinigung der Stände und der Ausstellungsflächen obliegt den Ausstellern. Jeder Aussteller ab 50m² ist verpflichtet, pro angefangener 100m² Standfläche, einen Mistkübel für die Besucher auf dem Stand zur Verfügung zu stellen. Auf Bestellung und auf Kosten des Ausstellers übernehmen vom Veranstalter zugelassene Reinigungsinstitute die Standreinigung, welche aber keine Endreinigung inkludiert. Eine Endreinigung kann vom Aussteller bestellt werden, sonst hat er selber für die Endreinigung des Standes zu sorgen. Alle Stände der Aussteller, welche bis Abbauende nicht gereinigt sind, werden auf Kosten des jeweiligen Ausstellers vom Veranstalter gereinigt, gegen eine Pauschale von € 10,- pro Quadratmeter Standfläche. Verpackungsmaterial und Abfälle, die der Aussteller auf den Gang wirft bzw. auf die Seite legt, werden ebenfalls auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Entsorgung des gesamten Mülls muss vom Aussteller selbst veranlasst werden. Müllmulden im Rathaus stehen ausschließlich dem Veranstalter und der Gastronomie zur Verfügung und dürfen von Ausstellern nicht benutzt werden.

19. Transport und Parken

Das Befahren des Rathauses und der Rathausflächen mit Kraftfahrzeugen, welcher Art auch immer, ist grundsätzlich verboten. Einfahrten ins Rathaus sind nicht erlaubt, außer für Fahrzeuge die während der Veranstaltung dort genutzt werden (z.B. Foodtruck, Aussteller LKW,...). Für den Auf- und Abbau stehen spezielle Uhrzeiten fest, wo Zufahrten am Rathausplatz gestattet sind. Bei Spezialtransporten ist zeitgerecht vom Veranstalter eine schriftliche Genehmigung einzuholen. Im Fahrzeug muss die Mobilfunknummer des Fahrers sichtlich hinter der Windschutzscheibe platziert werden. Ab Aufbauende sind alle Fahrzeuge von den Eingängen, Auffahrten und Feuerwehrronen, uneingeschränkt zu entfernen. Jedes Zuwiderhandeln zieht den Besitzstörungsfall nach sich und steht es dem Veranstalter frei, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters abschleppen zu lassen. Für die Auf- und Abbauzeit, wird eine Ladezone in der Seitenstraße des Rathauses errichtet. Hierbei handelt es sich um eine Ladezone, welche nur für den Ladezeitraum gilt und nicht um einen Parkplatz. Die Parkgarage unter dem Rathausplatz ist am besten geeignet für längere Parkzeiten.

20. Standbewachung

Während der Messe (inklusive Auf- und Abbauzeiten) wird vom Veranstalter eine allgemeine Hallenbewachung (äußere Bewachung der Ausstellungsflächen, Bewachung der Rathauseingänge und periodisches Durchgehen von Wachpersonal durch die Messe) vorgenommen. Die Aussteller haben keinen Rechtsanspruch darauf, dass eine gesonderte Standbewachung durchgeführt wird. Standbewachungen sind gesondert zu beauftragen und werden zusätzlich verrechnet. Sollte der Aussteller während und außerhalb der Öffnungszeiten durch Drittbewachungsunternehmen seinen Stand bewachen lassen, so hat der Aussteller dem Veranstalter die Bewachung schriftlich anzuzeigen.

21. Pfandrecht

Hinsichtlich sämtlicher offener Forderungen des Veranstalters gegen den Aussteller hat der Veranstalter ein vertragliches und gesetzliches Pfandrecht an die vom Aussteller in den Messestand eingebrachten Gegenstände und an den Messestand samt Ausrüstungsgegenständen. Zur Ausübung dieses Pfandrechtes bedarf es nicht der Einleitung eines Gerichtsverfahrens. Im Falle der Inanspruchnahme dieses Pfandrechtes werden die in den Messestand eingebrachten Gegenstände und der Messestand samt Ausrüstungsgegenständen ohne Vorankündigung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers vom Messestand weggebracht und eingelagert. Der Veranstalter ist berechtigt, diese Gegenstände zu marktüblichen Preisen (Konditionen) zu verkaufen und den Erlös auf die offenen Forderungen anzurechnen.

22. Verletzung der Messebedingungen, Gesetzesverletzung

Die Messebedingungen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Hausordnung des Rathauses sind strikt einzuhalten. Bei Verletzung dieser wird die Kautions einbehalten und ergänzend können Nachforderungen gestellt werden. Einzuhalten sind ebenfalls alle Brandschutz- und veranstaltungsbehördlichen Vorschriften. Die Nichtbeachtung und/oder Verstöße gegen die Messebedingungen, der Hausordnung des Rathauses, die vertraglichen Vereinbarungen und die Verletzung gesetzlicher Bestimmungen berechtigen den Veranstalter, den zugewiesenen Messestand sofort auf Kosten des Ausstellers zu schließen und die Räumung

ohne Gerichtsverfahren durchzuführen. Den Anordnungen und Weisungen des Veranstalters und dessen Beauftragten ist vom Aussteller, dessen Personal und Beauftragten unbedingt Folge zu leisten.

23. Datenschutz

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG gemäß DATENSCHUTZGESETZ: Der Aussteller stimmt der Verwendung der von ihm im Anmeldeformular bekannt gegebenen Daten („AUSSTELLERDATEN“) im gemeinsamen Informationsverbundsystem des Vereins wienXtra und deren Partnern, jeweils zu Zwecken von PR und Marketing für Veranstaltungen dieser beiden Unternehmen zu. Die AUSSTELLERDATEN dürfen auch an die über den Link www.game-city.at abrufbaren Medien und Partnerunternehmen des Veranstalters für Zwecke im Zusammenhang mit der Messe übermittelt werden. Ein Widerruf ist jederzeit möglich und bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten. ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG gemäß TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ: Der Aussteller ist - gegen jederzeitigen Widerruf - damit einverstanden, in Zukunft vom Verein wienXtra und deren Partnern über Veranstaltungen dieser Unternehmen per E-Mail informiert zu werden. Es gilt die Datenschutzbestimmung, welche hier zu finden ist:

http://www.miceandmen.at/wp-content/uploads/2018/05/MICEandMen_Datenschutzerkla%CC%88rung.pdf

24. Jugendschutz

Spiele mit dem Kennzeichen PEGI 18 bzw. ohne Kennzeichen dürfen ausschließlich in nur für Personen ab 18 Jahren zugänglichen und einsichtigen Bereichen präsentiert werden. Eine Zugangskontrolle durch das Standpersonal ist durch die Aussteller zu gewährleisten. Spiele mit dem Kennzeichen PEGI 16 müssen innerhalb der offenen Standgestaltung so positioniert sein, dass die Bildschirme nur für den bzw. die aktiven Spieler einsehbar sind und ein „Zuschauen“ für jüngere Messebesucher ausgeschlossen ist. Auch hier ist durch Standpersonal zu gewährleisten, dass nur Personen ab 16 Jahre die Spiele nutzen. Bei Spieledisplays, auf denen Spiele mit dem Kennzeichen PEGI 12 laufen, ist ebenfalls durch die Aussteller darauf zu achten, dass hier keine jüngeren Besucher selbst aktiv spielen. An allen Displays ist gut sichtbar der entsprechende (möglichst große) PEGI Sticker mit der PEGI -Altersfreigabe anzubringen. Bei Benutzung der Orchesterlogen im Gaming Room für PEGI 16 und/oder 18 Titeln, dürfen nur die vom Veranstalter vorgegebenen Hinweisschilder (Werbetafeln, etc.) verwendet werden um auf den Bereich aufmerksam zu machen. Jegliche Hinweisschilder vom Aussteller die auf diese Bereiche hinweisen, müssen vom Veranstalter freigegeben werden. Der Aussteller ist allein verantwortlich für eine Präsentation, die den Anforderungen des Wiener Jugendschutzgesetzes entspricht. Wenn für ein Spiel kein PEGI Rating erfolgt ist, kann auch die USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle) Klassifizierung als Grundlage für die Anwendung im Sinne dieser Bestimmungen zum Jugendschutz der Messebedingungen herangezogen werden. Keine PEGI oder USK Kennzeichnungspflicht besteht für Computerspiele zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken, die als Informations-, Instruktions- oder Lehrprogramm gekennzeichnet sind und junge Menschen in ihrer Entwicklung nicht gefährden.

25. Schriftlichkeit, Gewohnheitsrecht Abänderungen

Ergänzungen und Zusätze bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Aus vorausgehenden Veranstaltungen bzw. Verträgen kann der Aussteller Rechte welcher Art auch immer nicht ableiten.

26. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist für beide Teile Wien. Die Ungültigkeit einzelner Messebedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Der Vertrag wird deshalb nicht aufgelöst. Weitere Bestandteile der Messebedingungen sind: Anmelde-/Bestellformular, Eintragung in das Ausstellerverzeichnis, Hausordnung des Rathauses, Datenschutzerklärung.

Verein wienXtra in Zusammenarbeit mit der MA 13 - Fachbereich Jugend
1082 Wien, Friedrich-Schmidt-Platz 5
Telefon +43 (1) 4000 84 363
Internet: www.wienxtra.at, www.game-city.at

Ausführende Agentur, exklusive Vermarktung:
MICE & Men Eventmarketing GmbH
Karlsplatz 3 Top 11
1010 Wien, Österreich
T: +43 1 20 51 085 342
F: +43 1 20 51 085 343
Email: office@miceandmen.at
www.miceandmen.at